



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-12-811A02

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.01.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg – Ultranet“

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,
ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch
und ihren Beisitzer Dr. Habibullah Qureischie

am 17.09.2025

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-811 vom 07.05.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-811A01 vom 07.10.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg – Ultranet“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg – Ultranet“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 16.01.2023 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-12-811 vom 07.05.2014, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-811A01 vom 07.10.2016, eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung zwischen nördlichem Rheinland und zentralem Baden-Württemberg – Ultranet“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Das vorliegende Investitionsprojekt beinhaltet insgesamt drei Einzelmaßnahmen. Mit Antrag vom 16.01.2023 hat die Antragstellerin für die folgenden Einzelmaßnahmen Änderungen beantragt:

- Nr. 1 Errichtung und Einbindung eines HVDC-Konverters
in das bestehende Netz am Standort Osterath (Amprion)
- Nr. 2 Realisierung einer DC-Leitung im Netzgebiet von Amprion
mit einer Länge von ca. 330 km
- Nr. 3 Anpassungen im unterlagerten Netz

Einzelmaßnahme Nr. 1

Die Antragstellerin informiert zunächst über die langwierige und kostenintensive Standortsuche für den Konverter. Sie führt aus, dass sie im Jahr 2014 in einem umfassenden Suchverfahren ein Grundstück in Kaarst als bestgeeigneten Standort für den nördlichen Ultranet-Konverter ermittelt habe und daher im Jahr 2015 dieses 25 Hektar große Grundstück erwarb. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche sei im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf jedoch mit einer Zielausweisung als Vorranggebiet für Kiesabbau belegt und sei somit nicht als Konverterstandort nutzbar. Laut Antragstellerin sei dieser Zielkonflikt, trotz bestätigender Standortgutachten, entsprechender Stellungnahmen zum Regionalplan Düsseldorf und zahlreicher Gespräche mit Stakeholdern aus Verwaltung und Politik sowie positiver Zusagen, vom Regionalrat Düsseldorf als zuständiger Entscheidungsinstanz nicht aufgelöst worden.

Vielmehr verschlimmerte sich die Situation zum einen dahingehend, dass nicht wie geplant und vertraglich vereinbart im September 2018 mit den Bauarbeiten begonnen werden konnte und somit Zahlungen an das beauftragte Unternehmen für den Verzug bis September 2020 zu entrichten waren. Bis zur geplanten Baufeldübergabe im April 2023 würden weitere Kosten für die Vorhaltung des Projektkernteam, die Verlängerung der Bürgschaften sowie die verlängerte Einlagerung von Komponenten anfallen.

Zum anderen sei aufgrund des nicht aufgelösten Zielkonflikts im Jahr 2018 die Suche nach einem neuen Konverterstandort gestartet worden. Als zweitbeste Alternative zur Grundstücksfläche in Kaarst sei ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück im Stadtgebiet Meerbusch (Ortsteil Osterath) – südöstlich der 380-kV-Umspannanlage – ermittelt worden. Nach Abstimmung mit der Stadt Meerbusch sei für diesen Standort beim Rhein-Kreis Neuss am 06.09.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt und am 23.11.2022 erteilt worden. Um den neuen Standort Osterath zu sichern, seien Grundstückskäufe für die Kernflächen bzw. Tauschflächen, für Vorratsflächen (z.B. zur Baustelleneinrichtung und Wegeverlagerung) sowie für ökologische Ausgleichsmaßnahmen in einer Gesamtgröße von rund 200 Hektar in den Jahren 2018 bis 2021 erworben worden. Ferner musste aufgrund des

Standortwechsels das Layout für den Konverter, die Genehmigungsunterlagen, die Erd- und Hochbauplanung sowie die Ausführungsleistungen gegenüber der ursprünglichen Planung angepasst werden. Zudem habe die Antragstellerin gemeinsam mit dem Rat der Stadt Meerbusch aufgrund der fehlenden Akzeptanz der Maßnahme am Standort Osterath umfangreiche landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen angestoßen und planerisch umgesetzt.

Aus technischer Sicht sei zur Anbindung der Umspannanlage Osterath an den nahegelegenen neuen Konverterstandort Osterath eine 380-kV-Anschlussleitung notwendig. Die Genehmigung erfolge im Rahmen der Planfeststellung für den Planungsabschnitt C (Osterath – Rommerskirchen).

Einzelmaßnahme Nr. 2

Im Zuge der Erstellung der Genehmigungsunterlagen für die Planfeststellung seien von der Antragstellerin Berechnungen zur Einhaltung der Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BlmSchV) durchgeführt worden. Die Anforderungen besagen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Kombination von Hochspannungsdrehstromübertragung (HDÜ)- und Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)-Stromkreisen kommen darf.

Durch eine optimierte Phasenführung mittels Verlagerung des HGÜ-Stromkreises auf die andere Gestängehälfte der Leitung in den Planungsabschnitten E1/E2 zwischen Sechtem und Weißenthurm könnten die Anforderungen der 26. BlmSchV als eine Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb der Gleichstromverbindung eingehalten werden.

Darüber hinaus müssten auf der gesamten Strecke zwischen der Umspannanlage (UA) Osterath und Pkt. Hofheim-Marxheim (Planungsabschnitte C1, E1, E2 und D1) zur Einhaltung der vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bestehende Maste erhöht werden:

- Abschnitt C (UA Osterath – UA Rommerskirchen):
19 Masten auf der 380-kV-Leitung Gohrpunkt – Rommerskirchen, BI 4207
- Abschnitt E1 (UA Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RLP):
10 Masten auf der 380-kV-Leitung Rommerskirchen – Sechtem, BI. 4197
- Abschnitt E2 (Landesgrenze NRW/RLP – UA Koblenz):
11 Masten auf der 380-kV-Leitung Brauweiler - Koblenz, BI. 4511
- Abschnitt D1 (UA Koblenz – Pkt. Marxheim):
37 Masten auf der 380-kV-Leitung Koblenz – Marxheim, BI. 4127

Einzelmaßnahme Nr. 3

Durch die geänderte Phasenführung könne der HGÜ-Stromkreis wiederum nicht mehr wie ursprünglich geplant in die UA Weißenthurm eingeführt werden. Aufgrund der nun nördlich gelegenen HGÜ-Stromkreise müsse als Folgemaßnahme ein Hochportal zur Einbindung des HGÜ-Stromkreises in der UA Weißenthurm errichtet werden. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen in der UA Weißenthurm würden hiermit beantragt.

Zudem würden sich insgesamt deutliche Mehrkosten in der Zukunft für Material und Dienstleistungen nicht ausschließen lassen. Die angespannte Marktsituation durch Pandemie und aktuellen geopolitische Konflikte und den damit zusammenhängenden gestörten Lieferketten führen zu einer eingeschränkten Produktverfügbarkeit sowie explodierenden Rohstoff- und Materialkosten.

Die Antragstellerin hat angegeben, dass durch die Änderung die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von bisher 1.017.181.838 Euro auf jetzt voraussichtlich 1.421.105.021 Euro steigen werden.

Mit Schreiben vom 14.07.2025 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 27.08.2025 Stellung genommen.

Unter dem 09.09.2025 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

I. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens

entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

III. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterhin nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

B. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG.

C. Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

D. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i.V.m. § 23 ARegV liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 23 ARegV, einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 EnWG, getroffen wurde.

Die Änderung ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen. Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Sachlage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat (Britz in: Britz/Hellermann/Hermes EnWG § 29 Rdnr. 20).

Hinsichtlich der technischen Ausführung hat sich die Sachlage dahingehend geändert, dass entgegen der ursprünglichen Planung zur Netzanbindung der neuen Konverterstation Osterath eine 380-kV-Anschlussleitung zur nahegelegenen Umspannanlage Osterath gelegt werden muss. Diese technische Änderung ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 23 ARegV weiterhin sicherzustellen.

Ferner muss aufgrund der Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ein HGÜ-Stromkreis in der Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm (Planungsabschnitt E1/E2) auf die andere Gestängehälfte verlegt werden. Hieraus resultiert die Folgemaßnahme der Errichtung eines Hochportals in der Umspannanlage Weißenthurm, um weiterhin den HGÜ-Stromkreis in das Übertragungsnetz der Antragstellerin einbinden zu können. Wiederrum unmittelbar genehmigungsfähig auf Basis der Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung gelten die Masterhöhungen auf der Leitung zwischen Osterath und Pkt. Hofheim-Marxheim (Planungsabschnitte C1, E1, E2, D1).

E. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen in der Regel vor der ersten Kostenwirksamkeit erteilt werden, ist zu dem Zeitpunkt die zukünftig stattfindende genaue Projektausführung und Aktivierung von Sachanlagevermögen nicht mit absoluter Sicherheit vorherzusagen. Dies bestätigen insoweit die Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der sich geänderten Sachlage, wonach die Investition tatsächlich nicht der ursprünglichen Genehmigung entsprechend durchgeführt werden soll. Ein öffentliches Interesse am Fortbestand der nicht mehr der aktuellen Sachlage entsprechenden Genehmigung ist vorliegend auch nicht ersichtlich. Für eine Änderung spricht vor allem das überwiegende öffentliche Interesse an einer Anpassung der Genehmigung an die tatsächliche Sachlage. Nach Abwägung aller derzeit bekannten Tatsachen wird der Ausgangsbescheid daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang geändert.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Genehmigung der Investitionsmaßnahme an die geänderte technische Ausführung des Projekts angepasst. Die Genehmigungsfähigkeit des Projekts bleibt durch die Änderung der technischen Ausführung unberührt.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass zur Netzanbindung der neuen Konverterstation Osterath eine 380-kV-Anschlussleitung zur nahegelegenen Umspannanlage Osterath notwendig ist. Ferner sind die beantragte Verlagerung des HGÜ-Stromkreises auf die andere Gestängehälfte der Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm (Planungsabschnitt E1/E2) und daraus resultierend auch die Errichtung des Hochportals in der UA Weißenthurm notwendig, um die Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung einhalten zu können. Gleiches gilt für die Masterhöhungen auf der Leitung zwischen Osterath und Pkt. Hofheim-Marxheim (Planungsabschnitte C1, E1, E2, D1).

Daher erscheint es geboten, den Ausgangsbescheid hinsichtlich der vorgenannten technischen Änderungen anzupassen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Händjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Dr. Habibullah Qureishie

Beisitzer